

**Promotionsordnung
des Fachbereichs 09
Chemie, Pharmazie und
Geowissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 24. Juli 2007
geändert mit Ordnung vom
22. August 2012
StAnz. S. 1779

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 15. Februar 2006 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 27. Juni 2007, Az.: 9525 Tgb.-Nr. 145/06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Präambel

Die Promotion zum Dr. rer. nat. soll eine wissenschaftliche Qualifikation nachweisen, die in ihren Ansprüchen über die in einem Hauptstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgeht. Sie setzt eine gründliche Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen des Promotionsfaches (zugelassene Promotionsfächer sind: Chemie, Pharmazie, Geologie/Paläontologie, Mineralogie und Geographie) und seiner Teilfächer, der allgemeinen Grundlagen einiger verwandter Fächer insbesondere die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten voraus.

II. Promotion

§ 1

Doktor der Naturwissenschaften

Der akademische Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Doktor rerum naturalium, Dr. rer. nat.) wird vom Fachbereich Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verliehen.

§ 2

Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen in einer schriftlichen, wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Examination (Kolloquium mit Prüfung).

III. Gremien

§ 3

Fachbereichsrat

Der Fachbereichsrat entscheidet über alle formalrechtlichen Fragen der Promotionsordnung sowie über alle Verfahrensfragen; ausgenommen hiervon sind Entscheidungen, die die Bewertung von Promotionsleistungen betreffen. Er entscheidet darüber hinaus

a) über Ehrungen gemäß §§ 32 und 33,

- b) über Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades gemäß §§ 34 und 36 sowie
- c) über Vorschläge zu Änderungen der Promotionsordnung.

Vorschläge zu Änderungen der Promotionsordnung müssen von einem Mitglied des Fachbereichsrats beim Fachbereich schriftlich eingebracht werden.

§ 4 Zuständigkeit im Fachbereich

(1) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand zur Promotion und benennt die Mitglieder der Prüfungskommission. Über die Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand und zur Promotion ist der Fachbereichsrat zu unterrichten.

(2) Der Fachbereichsrat kann eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer bestimmen oder eine ständige Kommission aus mehreren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern einrichten, die die in Absatz 1 genannten Entscheidungen der Dekanin oder des Dekans vorbereitet.

IV. Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand

§ 5 Zulassungsgesuch

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat auf einem Formblatt an die Dekanin oder den Dekan ein Gesuch um Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand zu richten, das

- a) die Unterlagen über die wissenschaftliche Qualifikation,
- b) den vorläufigen Arbeitstitel der Dissertation mit der Zusage der Betreuerin oder des Betreuers sowie das gewählte Promotionsfach, enthält.

(2) Ferner hat sie oder er eine schriftliche persönliche Versicherung darüber vorzulegen, ob sie oder er bereits an einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich eine Promotion abgeschlossen oder versucht hat. Gegebenenfalls sind Dissertationsthema, Ort und Zeit anzugeben.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand ist ein abgeschlossenes, in der Regel auf das Promotionsfach bezogenes wissenschaftliches Studium von mindestens acht Semestern Regelstudienzeit an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule inklusive einer wissenschaftlichen abgeschlossenen Abschlussarbeit. Unter einem auf das Promotionsfach bezogenem Studium wird die erfolgreiche Teilnahme an fachspezifischen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten oder sofern kein Kreditpunktesystem ausgewiesen ist, vergleichbare Leistungen, verstanden.

Regelabschlüsse sind:

- a) die Diplomprüfung oder
- b) der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung oder
- c) die Masterprüfung oder

d) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder die Magisterprüfung, sofern die wissenschaftliche Arbeit in dem betreffenden Fach angefertigt wurde und die Anforderungen nach Absatz 3 erfüllt sind.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber mit Mastergraden, die an einer Fachhochschule in Deutschland erworben wurden gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Handelt es sich um einen Abschluss nach Absatz 1 Buchst. d, kann der Fachbereichsrat zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen fordern, die Vergleichbarkeit mit den Anforderungen nach Absatz 1 Buchst. a und b herstellen.

(4) Über die Anerkennung von anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Qualifikationen (ausländischen Examina und Examina in einem anderen als dem Promotionsfach) als Zulassungsvoraussetzung entscheidet der Fachbereichsrat. Er hat gegebenenfalls festzulegen, welche zusätzlichen Studienleistungen für eine ausreichende Qualifikation von der Bewerberin oder dem Bewerber noch zu erbringen sind.

(5) Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern sind ausreichende Kenntnisse der deutschen oder der englischen Sprache Voraussetzung für die Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand.

Ausreichende Sprachkenntnisse sind:

a) Deutschkenntnisse auf dem Niveau der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)" DSH-2 gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Johannes Gutenberg - Universität Mainz oder

b) der Nachweis englischer Sprachkenntnisse durch die Bescheinigung eines mindestens mit einer Punktzahl von 250 (adaptiver computerbasierter Test) oder von 600 (klassischer papierbasierter Test) bestandenen "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL) oder eines gleichwertigen Nachweises.“

§ 7

Zulassung besonders qualifizierter

Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschuldiplom, Bachelorabschluss oder der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen

(1) An die Stelle eines abgeschlossenen Studiums gemäß § 6 Abs. 1 kann ein abgeschlossenes Studium mit einem Bachelorabschluss an einer Hochschule in Deutschland, einem Diplomabschluss an einer Fachhochschule in Deutschland, oder mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen in einem dem gewählten Promotionsfach verwandten Studiengang treten.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung von Bewerberinnen oder Bewerbern nach Absatz 1 als Doktorandin oder Doktorand sind:

a) der Nachweis eines mit der Note "sehr gut" oder gleichwertiger Qualifikation abgeschlossenen Studiums. In Einzelfällen ist die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand auch möglich, wenn das Studium mit der Note "gut" (2,0) abgeschlossen wurde, sofern die Abschlussarbeit mit der Note "sehr gut" bewertet wurde und die Fähigkeit für eine erfolgreiche Promotion erkennbar ist (Einzelnachweis),

b) ein zweisemestriges Studium als ordentliche Studierende oder als ordentlicher Studierender an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in dem gewählten Promotionsfach,

c) die Teilnahme an einer Studienberatung,

- d) der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten zu wissenschaftlichen Arbeiten durch eine bestandene viermonatige wissenschaftliche Arbeit. Diese Arbeit soll in inhaltlichem Zusammenhang mit der angestrebten Dissertation stehen. Die Dekanin oder der Dekan benennt Themenstellerin oder Themensteller und Gutachterinnen oder Gutachter der Arbeit. Eine nicht bestandene wissenschaftliche Arbeit kann einmal wiederholt werden (Benotung analog der fachspezifischen Anforderungen an Diplom-/Magister-/Master-Arbeiten),
 - e) zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten fachlicher Art nach Maßgabe des Fachbereichs eine erfolgreiche Teilnahme an zwei scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen mit insgesamt zwei zugehörigen Leistungsnachweisen des gewählten Faches in Absprache mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter,
 - f) der Nachweis fachspezifischen Grundlagenwissens in einer abschließenden etwa einstündigen mündlichen Fachprüfung. Dieses fachspezifische Grundlagenwissen bezieht sich auf das zweisemestrige Qualifikationsstudium gemäß Buchstabe b). Die Fachprüfung wird von mindestens zwei prüfungsberechtigten Vertreterinnen oder Vertretern des gewählten Promotionsfaches durchgeführt. Die Wiederholung einer Fachprüfung ist einmal möglich.
- (3) Im Übrigen gelten die anderen Zulassungsbedingungen der §§ 5, 6, 8 und 9.

§ 8

Vereinbarung der Dissertation

- (1) Der vorläufige Arbeitstitel ist in der Regel von der Bewerberin oder dem Bewerber mit einer Professorin oder einem Professor, einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor oder einer oder einem an der Universität Mainz vertraglich beschäftigten außerplanmäßigen Professorin oder Professor oder einer oder einem an der Universität Mainz beschäftigten und entsprechend Habilitierten, die oder der seine Lehrbefugnis nachhaltig wahrnimmt, zu vereinbaren (Betreuerin oder Betreuer). Diese Hochschullehrerin oder dieser Hochschullehrer gewährleistet damit die Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden und gegebenenfalls die Vermittlung des universitären, der Promotion dienenden Arbeitsplatzes.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die auf diese Weise keinen Arbeitstitel vereinbaren konnten, können an die Dekanin oder den Dekan des betreffenden Fachbereiches einen Antrag auf Vermittlung einer Betreuerin oder eines Betreuers stellen. In diesem Fall legt die Dekanin oder der Dekan eine Betreuerin oder einen Betreuer fest.
- (3) Der Arbeitstitel der Dissertation soll so gestellt sein, dass er unter den sachlich gegebenen Bedingungen innerhalb von zwei bis drei Jahren wissenschaftlich effektiv bearbeitet werden kann.
- (4) Ob und in welchem Maße emeritierte Professorinnen oder Professoren, Professorinnen oder Professoren im Ruhestand und Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren Arbeitsthemen vereinbaren können, entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der Betroffenen des betreffenden Fachgebietes.
- (5) Wird das Thema mit einer Professorin oder einem Professor vereinbart, die oder der nicht dem in § 1 genannten Fachbereich angehört, übernimmt in der Regel eine hauptamtliche Professorin oder ein Professor des Fachbereichs zusätzlich die Betreuung.
- (6) Eine experimentelle Arbeit soll die Doktorandin oder der Doktorand überwiegend an einem Institut der Johannes Gutenberg-Universität durchführen. In Ausnahmefällen kann die Anfertigung von Dissertationen außerhalb dieser Institute vom Fachbereichsrat nach

Anhörung der Professorinnen oder der Professoren des betreffenden Fachgebietes genehmigt werden.

§ 9

Annahme als Doktorandin oder als Doktorand

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet die Dekanin oder der Dekan über die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand. Hierbei sind auch die sachlichen und personellen Voraussetzungen des Fachbereichs zu berücksichtigen. Hierüber ist der Fachbereichsrat zu unterrichten. Die Entscheidung über das Zulassungsgesuch als Doktorandin oder als Doktorand wird die Bewerberin oder der Bewerber auf einem Formblatt mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

(2) Mit der Annahme als Doktorandin oder als Doktorand garantiert der Fachbereich die spätere Begutachtung der Arbeit.

(3) Die Einschreibung richtet sich nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz und der Einschreibeordnung der Universität Mainz.

(4) Scheidet eine Betreuerin oder ein Betreuer, eine gewählte Prüferin oder ein Prüfer nach erfolgter Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden aus dem Lehrkörper der Johannes Gutenberg-Universität aus, so kann sie oder er in der Regel bis zu vier Semester nach ihrem oder seinem Ausscheiden an dem Promotionsverfahren der Doktorandin oder des Doktoranden mitwirken. Überschreitungen dieser Frist bedürfen der Genehmigung des Fachbereichsrates. Ist eine ausscheidende Prüferin oder Prüfer gemäß § 20 Abs. 1 nicht mehr bereit, die mündliche Prüfung in dem gewählten Fach abzunehmen, oder wird die Frist von vier Semestern überschritten und nicht verlängert, so sind von der Doktorandin oder dem Doktorand andere Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 20 vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Dekanin oder der Dekan bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 20.

(5) Den Doktorandinnen und Doktoranden wird die Teilnahme an Veranstaltungen des Allgemeinen Promotionskollegs der Johannes Gutenberg – Universität Mainz sowie eventuellen weiteren Angeboten auf Fachbereichsebene dringend empfohlen.

V. Zulassung zum Promotionsverfahren

§ 10

Promotionsgesuch

(1) Das Promotionsverfahren beginnt mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion.

(2) Das Gesuch auf Zulassung zur Promotion ist auf vorgeschriebenem Formblatt an den Fachbereich zu richten und persönlich bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. Im Gesuch sind der Titel der verfassten Dissertation und die Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 20 Abs. 2 vorzuschlagen. § 9 Abs. 4 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Dem Gesuch sind beizufügen:

a) Ein Lebenslauf mit Lichtbild, der außer den üblichen Angaben auch Näheres über den Bildungsgang enthält sowie die Angabe der Staatsangehörigkeit und der aktuellen Anschrift;

b) die Bescheinigung über die Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand;

- c) vier Exemplare der in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Dissertation. Sie müssen gebunden und mit Titelblatt, Seitenzahlen, einer Zusammenfassung, einem Literaturnachweis sowie einem Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers versehen sein (Teil- bzw. Vorveröffentlichungen der Dissertation sind in gleicher Anzahl beizufügen);
- d) eine Versicherung auf vorgeschriebenem Formblatt, aus der hervorgeht:
 - aa) dass die Bewerberin oder der Bewerber die Arbeit selbständig angefertigt und alle benutzten Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat;
 - bb) ob sie / er die Dissertation schon als Prüfungsarbeit für eine andere Prüfung eingereicht hat;
 - cc) dass sie oder er die gleiche oder Teile der Abhandlung noch nicht als Dissertation bei einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich eingereicht hat;
- e) die Studienbücher oder vergleichbare Studiennachweise und gegebenenfalls Übungs-, Praktika- und Seminarscheine zum Nachweis des für die Promotion vorgesehenen Ergänzungsstudiums, sowie Zeugnisse über schon abgelegte staatliche oder andere Prüfungen;
- f) ein Nachweis über die Einzahlung der Promotionsgebühr.

§ 11 Promotionsgebühr

Die Promotionsgebühr richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.

§ 12 Promotionszulassung

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet die Dekanin oder der Dekan über die Zulassung zur Promotion und benennt im Falle der Zulassung die Berichterstatte(r)innen oder die Berichterstatte(r) der Dissertation. Hierüber ist der Fachbereichsrat zu unterrichten.

(2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden, der Betreuerin oder dem Betreuer ihre oder seine Entscheidung mit. Eine Ablehnung des Zulassungsgesuchs ist zu begründen.

VI. Dissertation

§ 13 Anforderungen an die Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine selbständige Arbeit sein, die den wissenschaftlichen Ansprüchen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer genügt. Sie muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse erbringen, die eine Veröffentlichung rechtfertigen.

(2) Wird ein wissenschaftliches Problem von mehreren Doktorandinnen oder Doktoranden gemeinsam (Teamarbeit) bearbeitet, so muss jede Doktorandin oder jeder Doktorand ihre oder seine persönliche Darstellung der Forschungsarbeit und ihrer Bedeutung für die Wissenschaft als Dissertation einreichen. Der eigene Anteil an der Bearbeitung des Forschungsthemas muss klar herausgestellt sein.

(3) Eine von einer anderen Fakultät beziehungsweise einem anderen Fachbereich angenommene oder als nicht ausreichend zurückgewiesene Dissertation darf nicht vorgelegt werden.

§ 14

Berichterstatterinnen und Berichterstatter

(1) Sobald die Doktorandin oder der Doktorand zur Promotion zugelassen ist, benennt die Dekanin oder der Dekan mindestens zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter für die Dissertation. Wenn ein Betreuungsverhältnis gemäß § 8 Abs. 1 vorliegt, ist die Betreuerin oder der Betreuer eine der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter; desgleichen im Fall von § 8 Abs. 5. Mindestens eine der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter muss hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor oder vertraglich beschäftigte apl. Professorin oder Professor des Fachbereichs sein.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand kann eine externe Fachvertreterin oder einen externen Fachvertreter mit deren oder dessen Zustimmung als Berichterstatterin oder Berichterstatter vorschlagen. Der Vorschlag muss begründet sein.

(3) In begründeten Fällen kann, auch auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden, die Dekanin oder der Dekan vor der Festlegung des Prüfungstermins für das Kolloquium nachträglich zusätzlich oder ersatzweise eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter benennen. Der Fachbereichsrat ist nachträglich zu unterrichten.

(4) Die Dekanin oder der Dekan leitet je ein Exemplar der Dissertation den Berichterstatterinnen oder den Berichterstattern zu.

§ 15

Gutachten

(1) Die Berichterstatterinnen oder die Berichterstatter legen der Dekanin oder dem Dekan je ein schriftliches Gutachten vor und beantragen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Für die Beurteilung gelten bei Annahme der Dissertation folgende Noten:

ausgezeichnet	
sehr gut	(1)
gut	(2)
genügend	(3)

Zwischennoten zwischen 1 und 3 durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 sind zulässig (1,3; 1,7; 2,3; 2,7).

(2) Weichen die Gutachten in ihrer Beurteilung um mehr als eine ganze Note oder im Vorschlag der Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung voneinander ab, bestellt die Dekanin oder der Dekan eine weitere Berichterstatterin oder einen weiteren Berichterstatter; Absatz 1 gilt entsprechend. Nach Eingang dieses Gutachtens entscheidet der Fachbereichsrat über Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation und legt die Note fest.

(3) Die Note "ausgezeichnet" darf nur bei außerordentlichen Leistungen erteilt werden. Schlagen zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Note "ausgezeichnet" vor, so holt die Dekanin oder der Dekan ein weiteres, auswärtiges Gutachten ein.

§ 16

Annahmeverfahren

- (1) Haben alle Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Annahme der Arbeit empfohlen, so legt die Dekanin oder der Dekan die Dissertation mindestens vierzehn Tage lang während der Vorlesungszeit oder vier Wochen insgesamt für die Angehörigen des Fachbereichs aus.
- (2) Die Gutachten liegen während desselben Zeitraums für die Mitglieder des Fachbereichsrates sowie für Professorinnen oder Professoren und Habilitierten des Fachbereichs aus.
- (3) Einsprüche gegen die Beurteilung der Dissertation können bis zum Endtermin der Auslegung von dem in Absatz 2 genannten Personenkreis schriftlich bei der Dekanin oder beim Dekan erhoben werden. Über Einsprüche und eine sich gegebenenfalls daraus ergebende Ablehnung oder eine notwendige Umarbeitung der Dissertation entscheidet der Fachbereichsrat. Das Verfahren der §§ 17 und 18 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Dissertation gilt als angenommen, wenn sie von den Berichterstatterinnen oder den Berichterstattern empfohlen ist und weder ein Einspruch nach Absatz 3 zur Ablehnung der Dissertation geführt hat, noch die Auflage einer Änderung beziehungsweise Ergänzung gemäß § 17 Abs. 1 gemacht wird.
- (5) Ist die Dissertation als Promotionsleistung anerkannt, so teilt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Anfrage die von den Berichterstatterinnen oder von den Berichterstattern vorgeschlagenen Noten mit.

§ 17

Umarbeitung der Dissertation

- (1) Die Dissertation kann bei schwerwiegenden Mängeln, die zu einer Ablehnung führen würden, jedoch behebbar erscheinen, einmal zur Umarbeitung zurückgegeben werden.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan setzt für solche Änderungen im Einvernehmen mit den Berichterstatterinnen oder den Berichtstattern, der Doktorandin oder dem Doktoranden eine angemessene Frist. Diese kann, jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen, einmal verlängert werden. Legt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb dieser Frist die Dissertation nicht wieder vor, so gilt sie als abgelehnt.

§ 18

Ablehnung der Dissertation

Hat eine oder einer der bestellten Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation beantragt, so holt die Dekanin oder der Dekan eine weitere Beurteilung der Dissertation, gegebenenfalls durch auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter, ein, welche den Inhalt der bereits vorliegenden Gutachten zu berücksichtigen hat. Nach Eingang dieses Gutachtens entscheidet der Fachbereichsrat über die Ablehnung der Dissertation.

§ 19

Folgen der Ablehnung

- (1) Ist die Dissertation abgelehnt, so wird das Promotionsverfahren mit der Feststellung "nicht bestanden" abgeschlossen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan teilt dies und die Bewertungen der Dissertation dem Fachbereichsrat und der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit.
- (3) Eine abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Dekanats des Fachbereiches. Die eingezahlte Promotionsgebühr wird nicht erstattet.

VII. Mündliche Prüfung

§ 20

Prüfungskommission

(1) Nach Annahme der Dissertation bestellt die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Prüfungskommission gemäß Absatz 2 für die mündliche Prüfung und setzt den Zeitpunkt für diese im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Doktorandin oder dem Doktoranden fest. Prüferinnen oder Prüfer sind Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten und Habilitierte, die ihre Lehrbefugnis wahrnehmen und auf Beschluss des Fachbereichsrates auch Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus:

Mindestens drei Prüferinnen oder Prüfer gemäß Absatz 1 aus dem Fachbereich, zu denen die 2 Berichterstatterinnen oder Berichterstatter gehören sollten, sowie mindestens eine Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer gemäß Absatz 1, die oder der nicht aus dem näheren Umfeld des Dissertationsthemas kommen sollte.

(3) Die Dekanin oder der Dekan bestimmt die vorsitzende Person der Prüfungskommission. Den Vorsitz kann nur übernehmen, wer als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer am Fachbereich tätig und nicht Hauptbetreuerin oder Hauptbetreuer der Promotion ist.

(4) Zusätzlich kann die Dekanin oder der Dekan, insbesondere bei hochschulübergreifenden Promotionsverfahren, weitere Prüferinnen oder Prüfer anderer deutscher sowie ausländischer Universitäten oder gleichgestellter Hochschulen in die Prüfungskommission berufen. Diese müssen eine dem Personenkreis gemäß Absatz 1 Satz 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Bei grenzüberschreitenden Promotionsverfahren müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer beider beteiligten Universitäten als Prüferinnen oder Prüfer bei der Begutachtung der mündlichen und schriftlichen Promotionsleistung beteiligt sein. Weitere Details regelt ein Kooperationsvertrag.

§ 21

Kolloquium

(1) Die mündliche Prüfung findet in Form eines Kolloquiums statt. Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden von etwa 30 Minuten Dauer über ihre oder seine Dissertation und einer sich daran anschließenden Disputation der Doktorandin oder des Doktoranden mit den Mitgliedern der Prüfungskommission von etwa 30 bis 60 Minuten Dauer. Die oder der Vorsitzende kann Fragen von Promovierten aus dem Auditorium zulassen. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann das Kolloquium in englischer Sprache abgehalten werden. Die Disputation muss über den Inhalt der Dissertation hinausgehen. Das Kolloquium muss in den sechs Monaten nach Ende der Auslagefrist gemäß § 16 Abs. 1 durchgeführt werden.

(2) Das Kolloquium ist öffentlich für die Angehörigen beteiligter Fachbereiche. Über die Aufnahme weiterer Teilnehmerinnen oder Teilnehmer entscheidet gegebenenfalls die Prüfungskommission. Ist die ordnungsgemäße Durchführung des Kolloquiums gefährdet, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission ad hoc die Öffentlichkeit ausschließen; dieses Vorgehen bedarf der Zustimmung des Prüfungskollegiums und der ausführlichen Begründung. Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden

kann die Dekanin oder der Dekan die Öffentlichkeit ausschließen. Dieser Antrag muss dem Gesuch auf Zulassung zur Promotion beigelegt sein.

(3) Über den Verlauf des Kolloquiums ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Kolloquiums hervorgehen.

(4) Auf Antrag von Doktorandinnen kann gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 HochSchG die Frauenbeauftragte des Fachbereichs an dem Kolloquium teilnehmen.

§ 22

Beurteilung der mündlichen Prüfung

(1) Nach dem Kolloquium entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung darüber, ob die mündliche Prüfung als Promotionsleistung ausreicht und setzt gegebenenfalls die Note für die mündliche Prüfung fest.

(2) Für eine bestandene Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

ausgezeichnet	
sehr gut	(1)
gut	(2)
genügend	(3)

Zwischennoten zwischen 1 und 3 durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 sind zulässig (1,3; 1,7; 2,3; 2,7). Bei abweichenden Voten sollte zunächst eine Einigung versucht werden; falls das nicht möglich ist, wird der Mittelwert ermittelt: liegt dieser genau in der Mitte zwischen zwei Notenstufen, wird zur besseren Note aufgerundet.

(3) Die Note "ausgezeichnet" für die mündliche Prüfung darf nur bei außergewöhnlichen Leistungen erteilt werden. Ihr müssen alle Mitglieder der Prüfungskommission zustimmen.

(4) Die Note "sehr gut" kann nur erteilt werden, wenn ihr alle Mitglieder der Prüfungskommission zustimmen oder höchstens ein Mitglied widerspricht.

(5) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 20 Absatz 2 die Prüfungsleistungen als "nicht ausreichend" beurteilen.

§ 23

Versäumnis der mündlichen Prüfung

Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand zu dem für die mündliche Prüfung festgesetzten Termin nicht, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Liegen wichtige Gründe für das Versäumnis vor, so beraumt die Dekanin oder der Dekan einen neuen Termin an. Die dann stattfindende Prüfung gilt nicht als Wiederholung.

§ 24

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. Diese muss spätestens nach einem Jahr erfolgen. Die Wiederholung hat denselben zeitlichen und fachlichen Umfang wie die Erstprüfung. Die Regelungen der §§ 20 - 23 gelten entsprechend, jedoch kann die Note "ausgezeichnet" für eine bestandene Wiederholungsprüfung nicht verwendet werden.

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden den Wiederholungstermin und die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich mit.

(3) Die Wiederholung der mündlichen Prüfung beantragt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines Monats bei der Dekanin oder dem Dekan unter Beifügung dieser Mitteilung.

(4) Scheiden einer oder mehrere der Prüferinnen oder der Prüfer bis zum Termin der Wiederholungsprüfung aus dem Lehrkörper der Johannes Gutenberg-Universität aus, so gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

(5) Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat durch eine schriftliche Erklärung auf eine Wiederholung, so ist ein solcher Verzicht unwiderruflich.

(6) Wird der Antrag auf Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingereicht, die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder auf die Wiederholung verzichtet, so wird das Promotionsverfahren als "nicht bestanden" abgeschlossen. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

VIII. Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 25 Gesamtbewertung

(1) Die Prüfungskommission setzt in nichtöffentlicher Sitzung die Gesamtbewertung für die Doktorprüfung fest. Diese setzt sich aus der Bewertung der Dissertation und der Bewertung der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 zusammen. Es sind folgende Bewertungen zu verwenden:

Mit Auszeichnung bestanden	(summa cum laude)
Mit "sehr gut" bestanden	(magna cum laude)
Mit "gut" bestanden	(cum laude)
Bestanden	(rite)

Die Bewertung der mündlichen und schriftlichen Promotionsleistung in deutscher Sprache sowie die Gesamtbewertung in deutscher und lateinischer Sprache werden im Doktordiplom vermerkt. Bei der Bewertung der mündlichen und schriftlichen Promotionsleistung ist die Angabe von Zwischennoten möglich.

(2) Die Bewertung "mit Auszeichnung" bestanden (summa cum laude) setzt voraus, dass mindestens drei Gutachten der Dissertation eingeholt wurden und die mündliche Prüfung mit der Note "ausgezeichnet" beurteilt wird. Unter diesen Voraussetzungen wird diese Bewertung erteilt, wenn alle Gutachten der Berichterstatterinnen oder der Berichterstatter die Note "ausgezeichnet" für die Dissertation vorschlagen; weicht nur eines der Gutachten von der Beurteilung "ausgezeichnet" ab und schlägt "sehr gut" vor, so entscheidet die Prüfungskommission zwischen den Bewertungen "mit Auszeichnung bestanden" und "mit 'sehr gut' bestanden".

(3) Nach bestandener Doktorprüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf einem Formblatt von der Dekanin oder dem Dekan das Bestehen der Doktorprüfung bescheinigt. Dieser vorläufige Bescheid berechtigt nicht zum Führen des Dokortitels.

§ 26 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation zu veröffentlichen.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung eine gemäß § 28 vorgeschriebene Anzahl von Exemplaren der gedruckten Dissertation (Pflichtexemplare) in der gemäß § 27 vorgeschriebenen Form abzuliefern.
- (3) In besonderen Fällen kann die Dekanin oder der Dekan auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden den Ablieferungstermin für die Pflichtexemplare bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Ein solcher Antrag muss vor Ablauf der ersten Frist gestellt und schriftlich begründet werden; ihm ist gegebenenfalls die schriftliche Druckzusage eines Herausgebers oder Verlages beizulegen. Auf § 29 Abs. 2 wird hingewiesen.
- (4) Mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerin oder des Betreuers können vor Beginn oder während des Promotionsverfahrens Teile der Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht werden. Eine solche Veröffentlichung gilt noch nicht als Dissertation.

§ 27 Form der Pflichtexemplare

- (1) Jedes Pflichtexemplar ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden in folgender Form vorzulegen: Die Vorderseite des Titelblattes ist nach Muster im Anhang II zu gestalten; auf seiner Rückseite sind die Namen der Berichterstatterinnen oder der Berichterstatter, die die Annahme der Dissertation empfohlen haben, sowie das Datum der mündlichen Prüfung zu nennen; der eingereichte Lebenslauf ist, bis zur Zeit der Drucklegung ergänzt, am Ende der Dissertation einzufügen.
- (2) Ist die Dissertation als selbständiges Buch außerhalb einer Dissertationsreihe bei einem Verlag oder als Zeitschriftenaufsatz (Zeitschriftenaufsätze) erschienen, so sind gemäß Absatz 1 die entsprechenden Seiten fest einzufügen. Bei einem oder mehreren Zeitschriftenaufsätzen ist außerdem auf der Rückseite des Titelblattes die genaue Bibliographie des Sonderdruckes (mit dem Zusatz "Sonderdruck aus: ...") hinzuzufügen, soweit sie nicht im Falle eines Zeitschriftenaufsatzes der ersten Seite vom Verlag aufgedruckt ist.
- (3) Bereits veröffentlichte Teile der Dissertation sind mit den übrigen Teilen der Dissertation zu einem Band oder Heft zusammenzufassen.
- (4) Zusätzlich ist eine von der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite abzuliefern.

§ 28 Anzahl der Pflichtexemplare

Die Dissertation ist als Dissertationsdruck (4 Pflichtexemplare in Papierform auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier), zusätzlich in elektronischer Form (Volltext) nach Maßgabe und Absprache mit der Universitätsbibliothek und eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache im Umfang von bis zu 200 Wörtern in elektronischer Form an die Universitätsbibliothek abzugeben. Die Dissertation muss durch Angabe D77 (etwa in einer Fußnote) als Mainzer Dissertation erkennbar gekennzeichnet sein.

§ 29 Doktordiplom

(1) Unverzüglich nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotion durch die Aushändigung des Doktordiploms vollzogen.

(2) Wird die gedruckte Dissertation in einer durch den Buchhandel als Monographie oder Zeitschriftenaufsatz vertriebenen Form veröffentlicht, so kann die Dekanin oder der Dekan die Promotion nach Vorlage einer schriftlichen Druckzusage des Verlages oder Herausgebers, in der die Annahme des Druckmanuskripts bestätigt sein muss, vollziehen. Im Falle von § 28 jedoch erst dann, wenn die Exemplare der ungekürzten Fassung vorliegen.

(3) Das Doktordiplom enthält den Titel der Dissertation, die Gesamtbewertung in deutscher und lateinischer Sprache, die Bewertung der Doktorarbeit und des Kolloquiums in deutscher Sprache sowie das Datum der mündlichen Prüfung. Bei der Angabe der mündlichen und schriftlichen Promotionsleistung sind Zwischennoten möglich. Das Doktordiplom wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Johannes Gutenberg-Universität versehen (siehe Muster in Anhang II).

(4) Mit der Entgegennahme des Doktordiploms erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß § 18, § 24 Abs. 6, § 29 Abs. 4 oder § 34 kann die Absolventin oder der Absolvent ihre bzw. seine Prüfungsakte im Dekanat einsehen.

§ 31 Widerspruchsverfahren

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann gegen alle Entscheidungen bei der Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand und im Promotionsverfahren Widerspruch einlegen.

(2) Über den Widerspruch gegen Ungültigkeitserklärungen gemäß § 34 und den Entzug des Doktorgrades gemäß § 36 Abs. 2 entscheidet der Fachbereichsrat. Über den Widerspruch gegen die Festsetzung der Gesamtbewertung gemäß § 25 entscheidet die Prüfungskommission. Über alle anderen Widersprüche einer Bewerberin oder eines Bewerbers gegen Entscheidungen bei der Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand und im Promotionsverfahren entscheidet der Fachbereichsrat.

IX. Ehrungen

§ 32 Erneuerung des Doktordiploms

Das Doktordiplom kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder auf die besonders enge Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz angebracht erscheint.

§ 33 Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereichsrat kann Grad und Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) als seltene Auszeichnung aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen verleihen. Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied des Lehrkörpers der Johannes Gutenberg-Universität sein.

(2) Eine Ehrenpromotion wird vom Fachbereichsrat vorgeschlagen. Über den Vorschlag wird in zwei ordentlichen Sitzungen des Fachbereichsrates beraten und abgestimmt. Der Vorschlag ist angenommen, wenn ihm in der ersten Sitzung eine Mehrheit gemäß § 38 Abs. 2 HochSchG zustimmt. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal eingeladen wurde. Bei der zweiten Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch feierliche Übergabe des hierfür angefertigten Diploms, in dem die Verdienste der oder des Promovierten gemäß Absatz 1 hervorzuheben sind.

X. Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

§ 34 Ungültigkeit

Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen zur Promotion fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fachbereichsrat Promotionsleistungen für ungültig erklären und gegebenenfalls das Promotionsverfahren abschließen.

§ 35 Änderungen der Bewertungen

(1) Entscheidungen über Anerkennung oder Bewertung von Promotionsleistungen können abgeändert werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber vorsätzlich falsche Vorstellungen über Umstände erweckt oder ausgenutzt hat, die diese Entscheidungen beeinflusst haben. Eine notwendige Änderung erfolgt durch den Fachbereichsrat. Der bzw. dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(2) Schreib- oder Druckfehler sowie ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Unterlagen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung oder im Doktordiplom werden von der Dekanin oder dem Dekan auf Antrag berichtigt.

§ 36 Entzug des Doktorgrades

(1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(2) Über die Entziehung entscheidet der Fachbereichsrat.

(3) Die Entziehung des Doktorgrades ist allen deutschen Hochschulen mit Promotionsrecht mitzuteilen.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 37 Inkrafttreten

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fachbereiche 17 bis 22 vom 30. April 1990 (StAnz. S. 615), i. d. F. vom 28. September 2004 (StAnz. S. 1420) für Promotionsverfahren am Fachbereich 09 außer Kraft.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die sich vor Inkrafttreten dieser Ordnung ordnungsgemäß als Doktorandin oder Doktorand angemeldet haben, können sich für das Verfahren nach der bisher geltenden oder dieser Promotionsordnung entscheiden.

Mainz, den 24. Juli 2007

Der Dekan
des Fachbereichs Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Peter Langguth

Anhang I

Sonderregelungen zu § 8 Abs. 6

Mit Bezug auf § 8 Abs. 6 wird für die Max Planck-Institute für Chemie (Otto Hahn-Institut) und Polymerforschung in Mainz folgende Ausnahmeregelung getroffen:

Eine experimentelle Arbeit, die als Dissertation eingereicht werden soll, kann im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs in einer der Abteilungen des Otto Hahn-Instituts oder des Max Planck-Instituts für Polymerforschung ausgeführt werden.

Anhang II

(1) Muster für die Titelseite der Dissertation

" (Titel)..... "

Dissertation
zur Erlangung des Grades
"Doktor
der Naturwissenschaften"
im Promotionsfach

am Fachbereich Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität
in Mainz

(Vor- und Zuname der Doktorandin / des Doktoranden)

geb. in

Mainz, den

(2) Muster der Promotionsurkunde

DER FACHBEREICH.....

Der
JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT
IN MAINZ
verleiht

Frau/Herrn

.....(Name)
.....

geboren am in
.....

in Anerkennung ihrer/seiner Dissertation

"(Titel der Dissertation)
.....

und dem erfolgreich abgelegten Kolloquium
den Grad

DOKTOR
DER NATURWISSENSCHAFTEN
(doctor rerum naturalium)
Im Promotionsfach

mit der Gesamtbewertung:

.....
Bewertung der Dissertationsarbeit:
Bewertung des Kolloquiums:

Mainz, den
(Datum der mündlichen Prüfung)

Präsident/in

Dekan/in des Fachbereichs

.....
.....

(Siegel
der Johannes Gutenberg-Universität)